

MIETERSTROM UND DIREKTBELIEFERUNG

DGS-Landesverband NRW

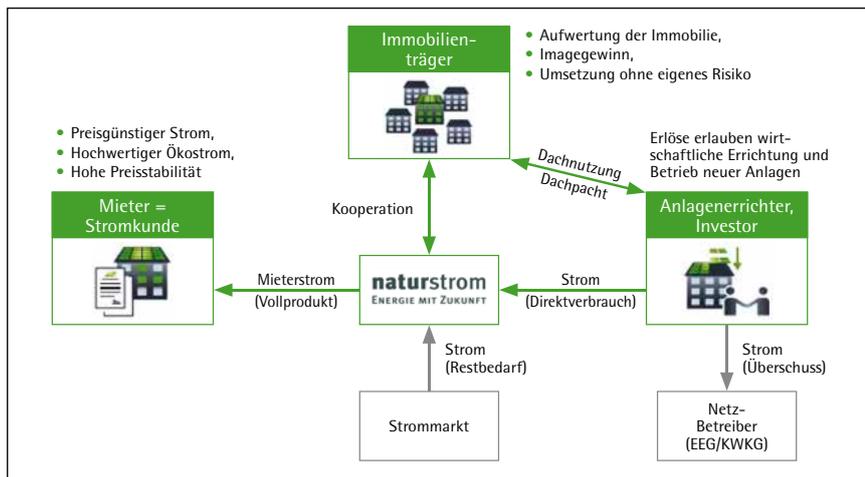


Bild 1: Mieterstromangebote

Das 4. Quartal 2015 steht und stand im DGS-Landesverband NRW unter dem Thema Mieterstrom. Mit einer Veranstaltung in Düsseldorf bei Naturstrom und einer Exkursion zu AEConversion in Bad Sassendorf haben wir uns von verschiedenen Seiten dem Thema genähert.

Wir unterscheiden zwischen drei verschiedenen Ansätzen:

Mieterstromangebote z.B. von Lichtblick („ZuhauseStrom“) oder Naturstrom

Bild 1 zeigt das Prinzip: Der Stromkunde (Mieter oder Eigentumswohnanlagenbesitzer) wird vom Anlagenbetreiber über das Prinzip „Lieferung an Dritte“ mit PV-Strom beliefert. Er macht einen Liefervertrag mit dem Öko-Stromanbieter. Da in diesem Fall die volle EEG-Umlage

(Solarsteuer) anfällt, kann dieses Modell nur in Regionen wirtschaftlich dargestellt werden, in denen relativ hohe Netzgebühren gelten. Die Netzdurchleitungsgebühren können in dem Modell eingespart werden. Dies kompensiert den Nachteil der „Solarsteuer“.

Direktbelieferung durch Vermieter

In diesem Modell ist der Hausbesitzer PV-Anlagenbetreiber und beliefert seine Mieter direkt. Auch hier fällt die volle EEG-Umlage für den PV-Strom an. Der Mieter spart sich Zählergebühren und kann insgesamt einen etwas günstigeren Strompreis bekommen. Vom Hausbesitzer muss die Zähleranlage umgerüstet werden und er muss Verträge über die Stromlieferung mit seinen Mietern machen.

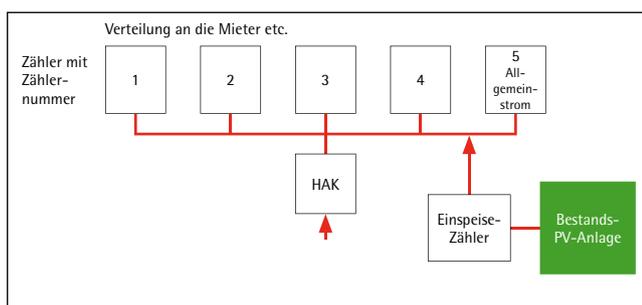


Bild 2: aktuelles Zählerkonzept

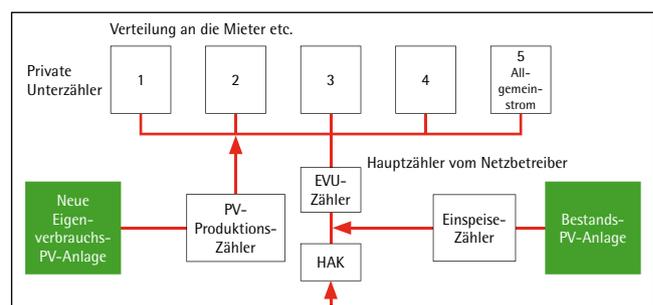


Bild 3: künftiges Zählerkonzept

DGS-Betreiberkonzepte

Solarstrom im Mehrfamilienhaus

Momentan arbeitet die DGS intensiv an Vertriebskonzepten für Solarstrom im Mehrfamilienhaus. Zu diesem Thema veranstaltet die Solarakademie Franken am 15.12.2015 auch ein Seminar.

Infos und Buchung:
www.solarakademie-franken.de/termine/SP25-2015-12-15

Bild 2 und 3 zeigen wir die Zählersituation vorher – nachher (beispielhaft):

Sollte einer der Mieter seinen Strom nicht von seinem Vermieter sondern von einem anderen Stromlieferanten beziehen wollen, ist es nicht zwingend notwendig, die Verdrahtung rückgängig zu machen. Es ist auch eine bilanzielle Abrechnung denkbar, indem die Zählerstände mit einander verrechnet werden.

Bei der dritten Variante geht es um Mikro-PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern. Diesen Lösungsansatz werden wir in einer der nächsten SE vorstellen, sobald die kniffligen juristischen Fragen geklärt sind.

Mikro-Photovoltaik für Mehrfamilienhäuser

Bei der dritten Variante geht es um Mikro-PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern. Diesen Lösungsansatz werden wir in einer der nächsten SE vorstellen, sobald die kniffligen juristischen Fragen geklärt sind.